

Satzung der Stadt Braunlage über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 26. Oktober 2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Braunlage erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungsteuer.

§ 2 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung über die jemand neben seiner Hauptwohnung verfügen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (3) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungsteuer.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung (Abs. 2 und 3), multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Abs. 4.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (BGBl. 1991 I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579), in der jeweils gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiets, die gem. Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den Oktober des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt für die Zeit bis zum 31. Dezember 1994 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Für die Zeit ab dem 01. Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten mit dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.
- (3) Ist die Jahresrohmiete nach Abs. 2 nicht bekannt, wird sie in Anlehnung an die Miete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung zum Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 regelmäßig bezahlt wird, geschätzt und entsprechend Abs. 2 hochgerechnet.
- (4) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für die Inhaberin oder den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:

	<u>Verfügbarkeitsgrad</u>
a) eingeschränkte Verfügbarkeit: mehr als 140 Vermietungstage	50 %
b) überwiegende Verfügbarkeit: mehr als 75 bis 140 Vermietungstage	75 %
c) (fast) unbeschränkte Verfügbarkeit: 0 bis 75 Vermietungstage	100 %

Im Falle der ganzjährigen Besitzüberlassung der Wohnung an ein gewerbliches Beherbergungsunternehmen unter Eingliederung in den Betrieb wird im Falle fortbestehenden Eigennutzungsrechts des Inhabers ein Verfügbarkeitsgrad von 25% zugrundegelegt.

§ 4 Steuersatz

Die Steuerschuld beträgt jährlich 8,35 v. H. des Messbetrages gemäß § 3 Abs. 1.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar des Kalenderjahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuer wird am Ende eines Kalenderjahres für dieses rückwirkend festgesetzt. Die Stadt erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet. Gleichzeitig wird auf der Basis des festgesetzten Jahressteuerbetrages die Höhe der Vorauszahlung für das kommende Veranlagungsjahr festgesetzt.
- (4) Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag sowie der für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, sofern darin nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

§ 6 Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Wohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt der Stadt Braunlage anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat, hat dies der Stadt Braunlage innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7 Mitteilungspflichten

- (1) Der Steuerpflichtige hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn sich gegenüber der Vorjahreserklärung keine Abweichungen ergeben.
- (2) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung durch die Stadt Braunlage durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 verpflichtet, der Stadt Braunlage auf Nachfrage für die Steuerfestsetzung relevante Tatbestände mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 93 Abgabenordnung).

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister) -Grundbuchamt-, bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften -Katasteramt-, der Braunlage Tourismusgesellschaft mbH, der Städtischen Kur- und Badeverwaltung St. Andreasberg, der Harz Energie GmbH & Co KG, bei den Einwohnermeldeämtern und bei der Stadt Braunlage -Bauamt, Ordnungsamt sowie Kämmereiamt- zulässig.
- (2) Soweit zur Veranlagung zu Steuern nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere, bei den in Satz 1 genannten Datenquellen, vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig

- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- b) die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 NKAG bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.
- Zuwiderhandlungen gegen §§ 6 und 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Braunlage, den 26. Oktober 2016

Der Bürgermeister


(Grote)



**1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Braunlage
über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (1. ÄndSZwStS)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung der Stadt Braunlage über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 26. Oktober 2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Steuersatz


„Die Steuerschuld beträgt jährlich 9,95 v.H. des Messbetrages gemäß § 3 Abs. 1.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Braunlage, den 12. Dezember 2017

Der Bürgermeister


(Grote)

